



## **Stellungnahme**

des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V.  
(DEHOGA Bundesverband)

**zum**

**Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**

**und zur**

**Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**

22. April 2016

Der DEHOGA Bundesverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

## I.

Der Gesetzentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ist durchaus geeignet, zu mehr Rechtssicherheit beizutragen, was seitens des DEHOGA begrüßt wird. Denn es gibt eine Vielzahl von Unternehmern im Gastgewerbe, die davon ausgehen, dass ihre Kassensysteme den Anforderungen der Finanzverwaltung genügen. Erst im Rahmen einer Außenprüfung wird seitens der Finanzverwaltung dann dargelegt, dass dies nicht der Fall sei. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Verwendung zertifizierter, manipulationssicherer Kassensysteme ein nur unter erschwerten Voraussetzungen erschütterbaren Anscheinsbeweis für eine formell ordnungsgemäße Kassenführung zukommt.

Zu begrüßen ist ebenfalls, dass es eine technologieoffene Lösung geben soll, und nicht ein System, wie beispielsweise INSIKA, zwingend vorgeschrieben wird.

Aus Sicht des DEHOGA ist es sehr wichtig, dass klar geregelt wird, wie im Einsatz befindliche Registrierkassen, die sich derart aufrüsten lassen, dass sie die Anforderungen an die Manipulationssicherheit erfüllen, zertifiziert werden können. Für eine solche Nachzertifizierung sollten angemessene Fristen klar geregelt werden.

Die Gastronomen und auch die Hoteliers sind in besonderem Maße von den geplanten Neuregelungen betroffen, da die Einführung von manipulationssicheren Kassen durch technische Sicherheitseinrichtungen in einem elektronischen Aufzeichnungssystem zu einem enormen Investitionszwang führt.

Nach der aktuellen Jahrerhebung des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahr 2012 im Gastgewerbe 247.949 örtliche Einheiten im Gastgewerbe. Davon entfallen auf die Gastronomie 195.191 und 52.758 auf Beherbergungsbetriebe.

Im Gastgewerbe in Deutschland sind ca. 350.000 Registrierkassen und Kassensysteme im Einsatz. Kleinstbetriebe verfügen über keine Registrierkassen oder Kassensysteme, sondern nutzen offene Ladenkassen. In den größeren Gastronomie- und den Beherbergungsbetrieben sind mehrere Kassen pro Betrieb im Einsatz.

Die Kosten für die Aufrüstung einer im Einsatz befindlichen Registrierkasse, um den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 zu genügen, belaufen sich im Durchschnitt auf 250,- bis 500,- Euro.

Der Neukauf einer Registrierkasse, die technisch auf dem neuesten Stand ist, verursacht je nach Funktionalitäten und Ausstattung Kosten in Höhe von 2.000,- bis 4.000,- Euro.

### **Keine belastbare Benennung des Steuerschadens möglich**

Die Größenordnung des durch den Einsatz von manipulierten Kassensystemen verursachten Schadens kann nicht sicher beziffert werden. Die vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen vorgenommene Berechnung von Steuerausfällen in Höhe von 5 – 10 Milliarden halten wir für nicht belastbar, da die Annahmen zum Teil auf Verhältnisse der kanadischen Provinz Québec aufsetzen. Bei den Bundesländern besteht kein einheitliches Bild dahingehend, wie sich das Ausmaß und die Gestaltung des Betrugs mit manipulierten Kassen darstellen. Die Länderfinanzministerien konnten keine belastbaren Aussagen zur Häufigkeit treffen und nicht eindeutig feststellen, ob bei Unregelmäßigkeiten der Kassenaufzeichnungen diese durch schuldhaftes Verhalten, durch falsche Programmierung oder durch falsche Einweisung des Personals entstanden waren. Auch vor diesem Hintergrund sind überhöhte Anforderungen an die Unternehmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten abzulehnen. Vereinzelt wird das Gastgewerbe mit einem Pauschalverdacht belegt, was wir auf das schärfste zurückweisen.

## II.

Der DEHOGA Bundesverband nimmt zum Referentenentwurf eines **Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** wie folgt Stellung:

### 1. Zur Einführung einer technischen Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem

#### Derzeitiger Rechtsrahmen

Mit BMF-Schreiben vom 26. November 2010 (GZ IV A 4 – S 0316/08/10004-07) wurden Regelungen zur Aufbewahrung und Speicherung steuerlich relevanter Einzeldaten neu geregelt. Bereits im Einsatz befindliche Registrierkassen und Kassensysteme sind aufgrund dieses BMF-Schreibens, soweit technisch möglich, hinsichtlich der verwendeten Software fortlaufend auf den aktuellsten Stand zu bringen.

Ältere Registrierkassen, bei denen eine Aufrüstung technisch nicht möglich ist, dürfen nach diesem BMF-Schreiben noch bis zum 31. Dezember 2016 verwendet werden.

Aufgrund dieser Übergangsregelung sind im Gastgewerbe noch in erheblichem Umfang ältere Registrierkassen im Einsatz. Um den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 zu genügen, müssen die Unternehmer in diesem Jahr investieren. Andere haben jüngst diese Investitionen vorgenommen und dies in dem Glauben, dass die neu angeschafften Kassen und Kassensysteme für die nächsten Jahre den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

## **Verlängerung des Nichtbeanstandungszeitraums notwendig**

Mit Blick auf die skizzierten Investitionen – jüngst getätigt oder geplant bis Jahresende – ist nicht nachvollziehbar, dass die Neuregelungen zur Einführung der Manipulationssicherheit von Kassensystemen bereits für Wirtschaftsjahre gelten sollen, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf ist es dringend erforderlich, die Nichtbeanstandungsregelung in vorerwähntem BMF-Schreiben entsprechend zu verlängern. Denn andernfalls wären gastgewerbliche Unternehmer aufgrund des BMF-Schreibens gezwungen, noch in diesem Jahr ein neues Kassensystem anzuschaffen, das dann aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ab dem Jahr 2019 nicht mehr gesetzeskonform wäre.

Aufgrund der noch kurzen Übergangsfrist bis zum Ende dieses Jahres ist es aus unserer Sicht dringend notwendig, diese Frist bereits jetzt zu verlängern und dies öffentlich zu machen, da in absehbarer Zeit eine gesetzlich weiterreichende Neuregelung wiederum eine Aufrüstung oder gar eine Neuanschaffung erforderlich machen wird.

## **Hoher Vollzugsaufwand bei gesetzlicher Neuregelung**

Die geplanten gesetzlichen Regelungen zur Manipulationssicherheit von Registrierkassen werden für die Mehrzahl der kleineren Betriebe zur Notwendigkeit von Neuanschaffungen der Registrierkassen oder Kassensysteme führen.

Wie bereits eingangs dargelegt, sind im Gastgewerbe in Deutschland ca. 350.000 Registrierkassen im Einsatz. Kleinstbetriebe verfügen über keine Registrierkassen oder Kassensysteme, sondern nutzen offene Ladenskassen. In den größeren Gastronomie- und den Beherbergungsbetrieben sind mehrere Kassen pro Betrieb im Einsatz.

Der Neukauf einer Registrierkasse, die technisch auf dem heutigen Stand ist, verursacht je nach Funktionalitäten und Ausstattung Kosten in Höhe von 2.000,- bis 4.000,- Euro. Es kann nicht abgeschätzt werden, welche Kosten den Kassenherstellern durch die neuen gesetzlichen Anforderungen entstehen. Aber es kann als sicher gelten, dass der finanzielle Aufwand, den die Neuregelungen bei den Kassenherstellern bewirken, sich im Kaufpreis von neuen Kassen und Kassensystemen niederschlagen werden. Das heißt, dass die Neuanschaffungen nochmals deutlich höhere Kosten verursachen werden. Auf das Gastgewerbe in Deutschland kommen daher aufgrund der geplanten Neuregelung Investitionen in Milliardenhöhe zu. Der in der Gesetzesbegründung genannte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt rd. 470 Millionen Euro wird stark angezweifelt.

Letztlich kann aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit die modernen Kassensysteme, die derzeit in der Branche im Einsatz sind, entsprechend aufgerüstet werden können und welche Kosten damit verbunden sind.

### **Längere Übergangsfristen notwendig**

Investitionen in Kassensysteme, die aufgrund des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 getätigt wurden oder bis zum 31. Dezember 2016 getätigt werden müssen, dürfen durch die geplante Neuregelung nicht obsolet werden. Insoweit gilt es einen Vertrauensschutz zu gewährleisten.

Daher ist die Länge der Übergangsfrist viel zu kurz bemessen. Die Neuregelungen soll bereits für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen. Nicht berücksichtigt wird, dass für Gastronomen und Hoteliers in der jüngeren Vergangenheit ein Investitionszwang durch das BMF-Schreiben vom 26. November 2010 bestand. Bei der Bemessung der Übergangsfrist sollte mindestens die in der AfA-Tabelle der Finanzverwaltung für allgemein verwendbare Anlagegüter festgeschriebene Frist von sechs Jahren festgeschrieben werden.

## **Anreize schaffen für vorzeitige Neuanschaffungen**

Es sollte den Unternehmen zur Kompensation des Mehraufwands ein finanzieller Ausgleich in den Fällen gewährt werden, wenn diese sich vor Ablauf des Übergangszeitraums freiwillig für eine Neuinvestition entscheiden und hierdurch vorfristig bisher konforme Kassensysteme ersetzen. Dadurch würde auch ein Anreiz gesetzt, bereits vor Ablauf der Übergangsfrist in eine neue oder nachgerüstete Kasse zu investieren.

## **Planungs- und Investitionssicherheit herstellen**

Mit Blick auf die aktuelle Rechtslage und die geplante Neuregelung ist es faktisch unmöglich für die betroffenen Unternehmer zu entscheiden, wann eine neue Kasse angeschafft oder das bestehende Kassensystem aufgerüstet werden sollte.

Da es aufgrund der Investitionspflicht bis Jahresende eine erhebliche Verunsicherung gibt, wäre es elementar wichtig seitens des Gesetzgebers dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmer derzeit keine Fehlinvestitionen tätigen.

## **Fazit:**

Die Regelung zum In-Kraft-Treten der gesetzlichen Neuregelung ist auf Wirtschaftsjahre zu verschieben, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen. Die Übergangsfrist im BMF-Schreiben vom 26. November 2010 ist vom 31. Dezember 2016 auf die vorgenannte Frist 31. Dezember 2022 zu verschieben.

## 2. Keine Pflicht zur Anschaffung einer Registrierkasse einführen

### Wille des Gesetzgebers

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll durch das Gesetz keine Pflicht entstehen, eine elektronische Registrierkasse anzuschaffen. Die offene Ladenkasse soll mithin weiter zulässig sein. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da es im Gastgewerbe eine Vielzahl von Kleinstbetrieben gibt, für die die Anschaffung einer Registrierkasse unverhältnismäßig wäre.

### Klarstellung in § 379 AO notwendig

Nach dem Gesetzentwurf soll § 379 AO in Absatz 1 u.a. wie folgt neu gefasst werden:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

.....

4. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig verwendet,“

Diese Formulierung kann durchaus so verstanden werden, dass ein in § 146a AO genanntes System zwingend verwendet werden muss, um keine Ordnungswidrigkeit nach § 379 Absatz 1 Ziff. 4 zu begehen.

Es sollte klargestellt werden, dass dadurch keine Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse vorgeschrieben wird.

## 3. Aufzeichnung von „anderen Vorgängen“ nach § 146a AO

Nach dem neu gefassten § 146a Absatz 1 AO heißt es, „Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Ge-



schäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet.

Es stellt sich die Frage, was mit dem Terminus „andere Vorgänge“ gemeint ist. Diese Formulierung ist viel zu weitreichend und unpräzise. Wenn ein Gast beispielsweise per eMail ein Hotelzimmer reserviert, dann könnte dies ein „anderer Vorgang“ im Sinne der Vorschrift sein. Dann könnte auch die Hotelsoftware unter diese Vorschrift fallen.

Es sollte klargestellt werden, welche Vorgänge neben den aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen gemeint sind oder ob die Regelung des § 146 Absatz 2 AO nicht völlig ausreicht und diesen Terminus überflüssig macht.

#### **4. Einführung einer Kassen-Nachschau**

Die Einführung einer Kassennachschau trifft auf massive Kritik und erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

##### **Geplante Neuregelung**

Nach dem neu geplanten Paragraphen 146b AO (Kassen-Nachschau) können die damit beauftragten Amtsträger der Finanzbehörde zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Der Kassen-Nachschau unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems. Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem damit betrauten Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der

Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit zweckdienlich ist. Liegen die genannten Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen, die Übermittlung von Daten über die digitale Schnittstelle zu verlangen oder zu verlangen, dass Buchungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der digitalen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

### **Erhebliche Störung des Betriebsablaufes**

Gerade in der Gastronomie ist zu den Stoßzeiten das Restaurant voller Gäste, um die sich das Personal und nicht selten auch der Betriebsinhaber selbst kümmern wollen und müssen. Ein guter Service ist ausschlaggebend für die Zufriedenheit der Gäste und das Bestehen am Markt für das Unternehmen.

Genannt sei beispielsweise ein im Sommer mit Gästen voll besetzter Biergarten. Wenn in einer solchen Situation ein Betriebsprüfer eine Kassen-Nachschau durchführen will, und der Betriebsinhaber seinen Mitwirkungspflichten nachkommen soll, wird der Betriebsablauf ganz erheblich gestört oder der Betrieb sogar zum Erliegen gebracht. Wie sollen die Mitarbeiter während der Kassen-Nachschau die Bestellungen in die Kasse eingeben? Wie können während der Kassen-Nachschau Rechnungen für die zahlenden Gäste gedruckt werden? Welchen zeitlichen Rahmen nimmt eine Kassen-Nachschau ein, während dessen der Betrieb quasi arbeitsunfähig ist. Den Gästen ist in keiner Weise vermittelbar, dass vorübergehend weder Bestellungen aufgegeben werden können, noch dass die Gäste während eines unbestimmten Zeitraums keine Möglichkeit haben, ihre Rechnung zu begleichen. Die würde ein ganz erheblicher Imageschaden für den gastronomischen Betrieb bedeuten.

Dies gilt auch für Kleinstbetriebe des Gastgewerbes, in denen oftmals gar keine Angestellten arbeiten, sondern der Gastwirt alleine seine Gäste bewirbt. In diesen wird noch häufig die offene Ladenkasse genutzt. Wenn in einer vollbesetzten Kneipe unangemeldet der Betriebsprüfer kommt, und einen Kassensurz verlangt, kann der Gastronom seine Gäste nicht mehr bedienen. Damit wäre er gezwungen, seine Kneipe aufgrund der Kassennachschaufung zumindest für diesen Tag zu schließen.

### **Formulierung im Gesetz zu weitreichend**

Nach dem geplanten § 146b Absatz 1 Satz 1 können Amtsträger der Finanzbehörde die Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Diese Formulierung ist viel zu weitreichend, weil sie sich nicht auf die Ordnungsgemäßheit der Kassensführung und den Einsatz der neu vorgeschriebenen Speichermedien hinsichtlich der Aufzeichnung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben beschränkt. Nach dem Wortlaut der Vorschrift können damit sämtliche, auch nicht mit der korrekten Kassensführung in Verbindung stehenden steuerungsrelevanten Tatsachen geprüft werden.

### **Unverhältnismäßigkeit einer Kassen-Nachschaufung**

Aufgrund der geplanten Manipulationssicherheit von Registrierkassen stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit einer Kassen-Nachschaufung. Es ist davon auszugehen, dass sich die Unternehmer gesetzeskonform verhalten und bis zum In-Kraft-Treten der gesetzlichen Neuregelung entsprechende manipulationssichere Registrierkassen oder Kassensystem einsetzen.

Damit haben die Unternehmer ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die Aufzeichnungen sind

durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen.

Damit hat ein Betriebsprüfer die Möglichkeit im Rahmen einer ordentlichen Außenprüfung festzustellen, ob diese Voraussetzungen vorliegen, oder ob die dann gesetzlich vorgeschriebenen Speicherungen und Sicherungen nicht vorhanden sind.

Im letztgenannten Fall wäre die Ordnungsgemäßheit der Kassenführung erschüttert und der Betriebsprüfer hätte die bereit nach heute geltendem Recht eröffneten Möglichkeiten.

Das latent drohende Übel des Besuchs eines Betriebsprüfers zu einer Kassen-Nachschau mit den oben geschilderten Konsequenzen der Störung des Betriebsauflaufs steht in keinerlei Verhältnis zu einem etwaigen Vorteil fiskalischer Art, der hier überhaupt nicht gesehen wird. Im Rahmen einer Kassen-Nachschau können keine anderen, besseren oder effektiveren Feststellungen getroffen werden, als in einer Außenprüfung. Damit ist die geplante Einführung einer Kassen-Nachschau unverhältnismäßig und bereits deswegen strikt abzulehnen

Die geplante Kassen-Nachschau mit den aufgezeigten Konsequenzen stellt aber auch einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Denn durch eine Kassen-Nachschau wird der Betriebsablauf massiv für einen nicht unerheblichen Zeitraum während der Geschäftszeiten gestört. Eine Rechtfertigung ist nicht erkennbar, da in einer Kassen-Nachschau keine anderen Feststellungen getroffen werden können, als in einer Außenprüfung. Daher ist die Einführung einer Kassen-Nachschau rechtswidrig, verstößt gegen höherrangiges Recht und ist damit verfassungswidrig.

**Fazit:**

Die geplante Kassen-Nachschau ist rechtswidrig und daher abzulehnen.

**5. Zu Cloud-Lösungen von Kassen, § 147 Absatz 6 Satz 2 AO (neu)**

**Regelungen zu Cloud-Lösungen sind zu begrüßen**

Die neu geschaffene Regelung in § 147 Absatz 6 Satz 2 Abgabenordnung berücksichtigt, dass Dienstleister den Unternehmen die Möglichkeit bieten, ihre Kassendaten auf Speichermedien der Dienstleister zu speichern. Diese Dienstleistungen sind unter der Bezeichnung „Cloud-Lösungen“ bekannt und in der gastgewerblichen Branche zunehmend anzutreffen. Der gastgewerbliche Unternehmer verfügt in diesen Fällen über gar keine Registrierkasse mehr, er setzt lediglich Tablett-Computer und gegebenenfalls noch Smartphones ein. Sämtliche relevanten Daten werden per Internet direkt auf das Speichermedium des Dienstleisters übertragen, im Betrieb des Unternehmers findet keine Speicherung von Daten statt. Der Unternehmer hat keine Möglichkeit, auf das Speichermedium des Dienstleisters in korrigierender Form zuzugreifen oder übertragene Daten nachträglich zu verändern.

Nach der neu geschaffenen Vorschrift ist daher konsequenter Weise in diesen Fällen der Dienstleister verpflichtet, Einsicht in die gespeicherten Daten zu gewähren oder diese Daten nach Vorgaben der Finanzbehörde maschinell auszuwerten oder ihr insoweit die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen.

**Regelung im Falle eines Datenverlustes erforderlich**

Es stellt sich die Frage, was im Falle eines Datenverlustes beim Dienstleister für Konsequenzen beim Unternehmer zu befürchten sind. Angenommen,

die Finanzbehörde führt eine Außenprüfung beim Dienstleister durch, und durch technische Defekte oder Internetkriminalität sind Daten des Unternehmers teilweise oder sogar gänzlich gelöscht oder schlicht nicht vorhanden.

In diesen Fällen kann nicht der Unternehmer, der keinerlei Verantwortung für den Datenverlust oder die nicht Vollständigkeit der Daten trägt, sanktioniert werden. Dies sollte eindeutig geregelt werden.

## **6. Zur Sanktionierung von Verstößen**

Nach den geplanten Neuregelungen dürfen die Unternehmer nach dem Inkraft-Treten der Vorschriften nur noch zertifizierte Kassensysteme einsetzen. Wenn der Unternehmer ein solches zertifiziertes System einsetzt, muss er davon ausgehen, dass alle Daten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gespeichert werden. Da der gastgewerbliche Unternehmer in der Regel nicht über den technischen Sachverstand verfügt beurteilen zu können, ob das von ihm eingesetzte und zertifizierte System tatsächlich den gesetzlichen Vorschriften entspricht, können sich Sanktionsvorschriften nur gegen denjenigen richten, der ein solches Kassensystem in Verkehr gebracht hat.

Der gastgewerbliche Unternehmer, der ein zertifiziertes Kassensystem einsetzt, das von ihm auch technisch nicht verändert werden kann, darf nicht zum Adressaten von Sanktionsvorschriften werden, wenn die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften nicht von ihm zu vertreten ist.

### III.

Der DEHOGA Bundesverband nimmt zum Referentenentwurf einer **Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** wie folgt Stellung:

Die vorgenannte Verordnung richtet sich an die Hersteller der Registrierkassen und Kassensysteme, da dort aufgeführt ist, welche Daten in welcher Weise gespeichert werden müssen.

Aus Sicht des DEHOGA ist es extrem wichtig, dass für die Verwender von Registrierkassen und Kassensystemen unschwer erkennbar ist, ob ein Kassensystem den Anforderungen der Finanzverwaltung genügt, mithin zertifiziert ist. Auf diese Angaben muss sich der Unternehmer verlassen können.

Weiterhin sollte klar geregelt werden, in welcher Weise im Einsatz befindliche Kassensysteme nachträglich zertifiziert werden können, sofern sie die Anforderungen an die neuen Regelungen erfüllen. Hinsichtlich möglicher Nachzertifizierungen sollten klare Regelungen und angemessene Übergangsfristen geschaffen werden.

Im Übrigen sieht der DEHOGA Bundesverband von einer inhaltlichen Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften ab.

DEHOGA, 22. April 2016